Unsere Tätigkeit in den Jahren 2001 und 2002

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerade in Zeiten mit geringem wirtschaftlichen Wachstum wird immer wieder eine weniger stringente Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen und eine Lockerung der entsprechenden Vorschriften gefordert. Die Petenten erwarten sich davon bessere Voraussetzungen, um wirtschaftliche Schwierigkeiten abwenden zu können. Das ist jedoch – gesamtwirtschaftlich gesehen – zu kurzfristig gedacht. Es würde allenfalls Brancheninteressen zu Lasten der Verbraucher entgegen kommen. Die Arbeit der Kartellbehörden beruht vor allem auf der Erkenntnis, dass eine am Wettbewerbsprinzip orientierte Wirtschaftsordnung die Bedürfnisse der Verbraucher am besten befriedigen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt am besten gewährleisten kann – auch in schwierigen Zeiten.

Unsere Arbeit ist dann erfolgreich, wenn eine breite Öffentlichkeit von der Bedeutung des Wettbewerbsprinzips überzeugt ist und die Arbeit der Kartellbehörden unterstützt. Es ist mir deshalb ein besonderes Anliegen, die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes transparent zu machen und die wettbewerbsrechtliche und -politische Diskussion über die Fachöffentlichkeit hinaus zu fördern.

Diese Broschüre kann die Tätigkeit des Amtes im Berichtszeitraum – den Jahren 2001 und 2002 – nicht in aller Breite und Tiefe darstellen. Sie muss sich darauf beschränken, schlaglichtartig herausragende Aspekte der drei traditionellen Säulen der Tätigkeit des Bundeskartellamtes – Fusionskontrolle, Missbrauchsaufsicht, Kartellverbot – und der neuen Säule Vergaberecht zu beleuchten. Mancher bedeutende Einzelfall kann an dieser Stelle nicht behandelt werden.

Mit dem neuen Rechtsrahmen für die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts durch die Europäische Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich in der Europäischen Gemeinschaft ein großes

Stück vorangekommen. Der neue Rechtsrahmen gilt ab dem 1. Mai 2004, dem Datum des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union. Es ist nun erforderlich, die neuen Instrumente der Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden in die Praxis umzusetzen. Derzeit arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammen mit dem Bundeskartellamt an einer Reform des deutschen Kartellrechts. Die Reform ist notwendig, um zu gewährleisten, dass das Bundeskartellamt das Wettbewerbsprinzip gemeinsam mit seinen Partnerbehörden in Europa möglichst optimal durchsetzen kann.

Angesichts der Globalisierung und der damit einhergehenden Marktöffnung können wir aber nicht bei der europäischen Zusammenarbeit halt machen. Die weltweite Kooperation der nationalen Wettbewerbsbehörden gewinnt zusehends an Bedeutung. Wichtige Schritte sind im Rahmen der OECD, der WTO und jüngst mit der Gründung eines internationalen Netzwerkes (International Competition Network – ICN) gemacht worden.

Ich würde mich freuen, wenn diese Broschüre Sie zu einer eingehenderen Beschäftigung mit Wettbewerbsfragen anregt.

Dr. Ulf Böge
Präsident des Bundeskartellamtes

Inhalt

1. Entwicklung des Wettbewerbs 5
2. Internationale Kooperation der Wettbewerbsbehörden 9
3. Fusionskontrolle 13
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen 25
5. Kartellverbot und Kooperation 33
6. Vertikalvereinbarungen 39
7. Vergaberecht 40
8. Ausblick 45

1. Entwicklung des Wettbewerbs

Weltweite Stärkung des Wettbewerbsprinzips

Das Wettbewerbsprinzip gewinnt weltweit weiter an Boden. Hierfür spricht jedenfalls die beachtliche Zahl von mehr als neunzig Staaten, die inzwischen eine wettbewerbsrechtliche Ordnung für ihre Volkswirtschaft etabliert haben.

Ein durchgreifender Erfolg ist dem Wettbewerbsgedanken jedoch nur sicher, wenn er über den Ordnungsrahmen hinaus das Markt- und Wettbewerbsverhalten der Unternehmen und Verbraucher prägt. Die vom Bundeskartellamt aufgedeckten Kartellabsprachen und Abwehrstrategien von marktbeherrschenden Unternehmen gegen Wettbewerb belegen, dass auch in Deutschland – mit seiner jahrzehntelangen ordnungspolitischen Erfahrung und Tradition – der Wettbewerbsgedanke nicht selbstverständlich das Handeln der Marktakteure bestimmt. Deshalb kommt der „competition advocacy" eine zentrale Bedeutung zu: Das Werben für das Wettbewerbsprinzip, das nicht zuletzt ein Instrument zur Erreichung des Ziels der Freiheit ist, muss weiter intensiviert werden. Dies gilt schon im Inland. Noch mehr bedarf es des Werbens auf internationaler Ebene. Vor diesem Hintergrund misst das Bundeskartellamt der bilateralen und multilateralen Beratung und dem Erfahrungsaustausch insbesondere mit Schwellenländern, die erst in jüngerer Zeit Wettbewerbsordnungen etabliert haben, einen hohen Stellenwert zu.

Die Globalisierung, also das Zusammenwachsen und die zunehmende Vernetzung ehemals kaum miteinander verbundener Märkte, ist ein Faktor, der die Etablierung und praktische Durchsetzung von Wettbewerbsordnungen tendenziell unterstützt. Die Globalisierung macht gleichzeitig eine intensivere Kooperation der Wettbewerbsbehörden weltweit erforderlich. Denn weltweit wirkende Beschränkungen des Wettbewerbs – seien es Fusionen, Kartelle oder missbräuchliches Verhalten – durch Unternehmen, für die es kaum mehr Grenzen gibt, lassen sich nicht allein durch das isolierte Handeln einzelner nationaler Wettbewerbsbehörden wirksam verhindern. Die zunehmende Vernetzung der Wettbewerbsbehörden durch internationale Foren, wie sie etwa OECD, ICN oder WTO bieten, ist die notwendige Antwort auf die Globalisierung unternehmerischen Handelns.

Rückgang der Fusionstätigkeit

Im Berichtszeitraum haben sich die Fusionsaktivitäten weltweit merklich abgekühlt. Die Gründe hierfür dürften maßgeblich in der Börsenbaisse der vergangenen Jahre liegen. Zwar sind durch den Fall der Aktienkurse etwaige Zielunternehmen billiger geworden, doch gleichzeitig ist auch der Wert einer wichtigen Akquisitionswährung – der eigenen Aktien des erwerbenden Unternehmens – gesunken.

Zudem hat sich, als Gegenbewegung zur Fusionseuphorie früherer Jahre, eine gewisse Skepsis bei Investoren, Investmentbanken und Fondsverwaltern ausgebreitet, die – möglicherweise nachdrücklicher als in früheren Jahren – nach den zu erwartenden Vorteilen einer Fusion fragen. Der allgemeine Rückgang der Fusionsaktivitäten hat sich in der Tätigkeit des Bundeskartellamtes in einem leichten Rückgang der Zahl der angemeldeten Fusionsvorhaben niedergeschlagen. So sind in den Jahren 2001 und 2002 jeweils 1568 bzw. 1584 Zusammenschlüsse angemeldet worden, gegenüber 1687 im Jahr 1999 und 1735 im Jahr 2000. Die rückläufigen Zahlen angemeldeter Fusionsvorhaben sind jedoch hinsichtlich ihrer wettbewerblichen Bedeutung nur von eingeschränkter Aussagekraft. Eine Reihe von Branchen war durch rege Fusionstätigkeit geprägt. Hier sind insbesondere die leitungsgebundene Energiewirtschaft und die Mineralölwirtschaft zu nennen, sowie die Chemie- und Pharmaindustrie, die nach wie vor eine tiefgreifende Umstrukturierung erleben. Darüber hinaus waren auch die Entsorgungswirtschaft und der Öffentliche Personennahverkehr durch starke Fusionsaktivitäten geprägt. Die Zahl von acht[1] Zusammenschlussvorhaben, die das Bundeskartellamt in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt untersagen musste, belegen die Bedeutung der Fusionskontrolle als Pfeiler der Wettbewerbsaufsicht.

Größere Bedeutung der Missbrauchsaufsicht und der Kartellbekämpfung

Auch wenn den Fusionen im Berichtszeitraum wieder ein besonderes Gewicht in der Arbeit des Bundeskartellamtes zukam, so haben doch gleichzeitig die anderen Bereiche der Wettbewerbsaufsicht – Kartellbekämpfung und Missbrauchsaufsicht – absolut und relativ an Bedeutung gewonnen.

---

[1] Formal hat das Bundeskartellamt acht Untersagungen ausgesprochen. Hiervon bezogen sich jedoch zwei Entscheidungen – E.ON / Gelsenberg und E.ON / Bergemann – auf ein und dasselbe wirtschaftliche Vorhaben, nämlich den mittelbaren Erwerb der Mehrheit an Ruhrgas durch E.ON.

Insbesondere in der mit der Novelle des Energiewirtschaftsrechts von 1998 dem Wettbewerb geöffneten leitungsgebundenen Energiewirtschaft – und hier wiederum im Stromsektor – hat das Bundeskartellamt seine Missbrauchsaufsicht intensiviert. Vorrangiges Ziel der Kontrolle ist es, den diskriminierungsfreien Zugang von Stromlieferanten zu den bestehenden Netzen der jeweiligen Versorgungsunternehmen sicherzustellen. Auch in anderen Wirtschaftsbereichen, z.B. im Luftverkehr und in der Entsorgungsbranche, kam der Missbrauchsaufsicht eine große Bedeutung zu.

Die Instrumente der Kartellbehörden, um gegen missbräuchliches Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen vorzugehen, die über eine auch für Wettbewerber wesentliche Einrichtung verfügen, hat der Bundesgerichtshof gestärkt (Scandlines-Entscheidung). Mit wesentlichen Einrichtungen werden Netze (z.B. für Strom und Gas) oder andere Infrastruktureinrichtungen erfasst, die für einen Wettbewerber praktisch nicht zu duplizieren sind und deren Mitbenutzung daher Voraussetzung für einen Marktzutritt ist. Das Bundeskartellamt hat – in Abhängigkeit vom Grad der Zugangsverweigerung – abgestufte Möglichkeiten, um der Wettbewerbsbeschränkung abzuhelfen: Es kann den Marktbeherrscher verpflichten, überhaupt in Verhandlungen über die Nutzung seiner Einrichtung einzutreten. Es kann dieses Verhandlungsgebot durch den Hinweis auf marktübliche Bedingungen konkretisieren. Und es kann schließlich das angemessene Entgelt unmittelbar festsetzen.

Bei der Bekämpfung illegaler Kartellabsprachen hat sich gezeigt, dass die im April 2000 eingeführte „Bonusregelung“ ein wirksames Instrument ist, um die einem Absprachensystem inhärente Instabilität zu nutzen und Kartelle zu zerschlagen. Das Bundeskartellamt hat die Kartellverfolgung im Berichtszeitraum intensiviert und ausgeweitet: Während in der Vergangenheit die Kartellverfahren des Bundeskartellamtes einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich der Bauwirtschaft aufwiesen, hat sich das Feld in den letzten Jahren mit Verfahren u.a. in den Branchen Papiergroßhandel, Logistik, Versicherungen und Pyrotechnik deutlich diversifiziert. Um die Aufdeckungsquote von Kartellabsprachen weiter zu erhöhen und die Verfahren zu beschleunigen, hat das Bundeskartellamt im März 2002 eine Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) eingerichtet. Diese Organisationseinheit unterstützt die zuständigen Beschlussabteilungen des Amtes durch den Einsatz spezialisierter personeller und sachlicher Ressourcen bei der Aufdeckung von Kartellabsprachen.

Reform des deutschen und des europäischen Kartellrechts

Die Reform des gemeinschaftsrechtlichen Kartellverfahrensrechts ist Ende 2002 zum Abschluss gebracht w orden. Mit der neuen europäischen Kartellverfahrensverordnung (VO Nr. 1/03), die ab 1. Mai 2004 gilt, wird das Verfahrensrecht für Kartell- und Missbrauchsfälle (bislang geregelt in der VO Nr. 17/62) vollständig neu gefasst. Die Befugnis der Europäischen Kommission, Vereinbarungen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen freizustellen (Art. 81 Abs. 3 EG), ist nun als Legalausnahme ausgestaltet. Das bedeutet, dass Vereinbarungen ohne behördliche Entscheidung freigestellt sind, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Daneben wird das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht neu geordnet. Die Reform wird die Zusammenarbeit von Europäischer Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden, aber auch das Verhältnis der nationalen Behörden untereinander neu strukturieren. Die neue europäische Verfahrensverordnung macht auch eine Reform des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundeskartellamt haben Anfang 2003 mit der Vorbereitung der damit anstehenden 7. GWB-Novelle begonnen.

2. Internationale Kooperation der Wettbewerbsbehörden

In den Jahren 2001 und 2002 haben sich die Formen der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Kartellbehörden auf europäischer und internationaler Ebene deutlich weiterentwickelt.

European Competition Authorities (ECA)

Die Kartellbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Europäische Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde haben sich im April 2001 zu dem Forum „European Competition Authorities" (ECA) zusammengeschlossen. ECA zielt auf eine wirksamere und effizientere Durchsetzung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts und versteht sich als Plattform für den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden. Neben regelmäßigen Treffen der Behördenleiter haben die themenbezogenen Arbeitsgruppen zur Kooperation bei Bonusregelungen in Kartellfällen (Leniency Programmes), zur Zusammenarbeit bei Fusionsfällen, die in mehreren Ländern notifiziert sind, sowie zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Luftverkehr bereits zu konkreten Ergebnissen geführt. So wurde insbesondere ein Verfahrensleitfaden zur gegenseitigen Unterrichtung über mehrfach notifizierte Zusammenschlussvorhaben erstellt, der den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden wesentlich verbessert hat. Auch im Bereich der Kartellbekämpfung sind mittlerweile durch die Zusammenarbeit im Rahmen von ECA erste Erfahrungen bei der gemeinsamen Bearbeitung von Fällen gemacht worden. Dies gilt beispielsweise für die Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der niederländischen Kartellbehörde bei einem Kartell im Fischereibereich sowie für zeitgleiche Ermittlungen des Bundeskartellamtes und der norwegischen Kartellbehörde im Bereich von Spezialchemikalien.

European Competition Network (ECN)

Die neue europäische Kartellverfahrensverordnung VO Nr. 1/03 zielt unter anderem auf die Einrichtung eines Netzwerkes der mitgliedstaatlichen Kartellbehörden und der Europäischen Kommission zur Anwendung der europäischen Regeln zu Kartellverbot und Missbrauchsaufsicht (Art. 81, 82 EG) - das „European Competition Network" (ECN). Dieses neue Netzwerk wird von den Vorarbeiten durch die Kooperation im Rahmen von ECA profitieren können. Die VO Nr. 1/03 bietet den Wettbewerbsbehörden

der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ab Mai 2004 verschiedene Instrumente zur Kooperation in Einzelfällen, so z.B. Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch und gegenseitige Amtshilfe bei Ermittlungen. Diese Instrumente sind von großer Bedeutung für die Realisierung eines wichtigen Grundgedankens der VO Nr. 1/03 – der Dezentralisierung der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts. Die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden werden in Zukunft europäisches Recht in vielen Fällen anwenden, die sie bislang nach nationalem Recht bearbeitet haben oder die von der Europäischen Kommission zu behandeln waren.

Gemeinsame Verweisung von Zusammenschlüssen

Aufgrund der guten Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen von ECA bei Zusammenschlussvorhaben, die in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden müssen, konnten erstmals seit Bestehen der entsprechenden Vorschrift in der europäischen Fusionskontrollverordnung zwei Fälle durch mehrere mitgliedstaatliche Behörden einschließlich des Bundeskartellamtes gemeinsam an die Europäische Kommission zur Prüfung verwiesen werden. Der Informationsaustausch im Rahmen der ECA-Arbeitsgruppe zu Mehrfachnotifizierungen hat dazu geführt, dass mögliche Verweisungsfälle zügig identifiziert wurden und sich die mit der Prüfung des Falles befassten Wettbewerbsbehörden entsprechend schnell und umfassend gegenseitig informierten.

Weltweite Kooperationsforen

Auch über den europäischen Rahmen hinaus ist die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden intensiviert worden. Zwei neue Initiativen wurden ins Leben gerufen.

Im Oktober 2001 fand die erste, im Februar 2002 die zweite Konferenz des **OECD Global Forum on Competition** statt, an denen auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnahmen. Auf beiden Konferenzen wurde besonderes Augenmerk auf die Interessen der Entwicklungsländer gelegt, die jeweils mit Vertretern aus über 20 Ländern beteiligt waren.

Ebenfalls im Oktober 2001 wurde in New York das **International Competition Network (ICN)** aus der Taufe gehoben. Gründungsmitglieder waren die Wettbewerbsbehörden von Australien, Kanada, der Europäischen Union,

Frankreich, Deutschland, Israel, Italien, Japan, Korea, Mexiko, Südafrika, Großbritannien, den USA und Sambia. Das ICN soll den Wettbewerbsbehörden aus aller Welt ein informelles Forum bieten, in das insbesondere auch die Entwicklungsländer einbezogen sind. Ziel ist es, durch Erfahrungsaustausch zu einem besseren Verständnis der unterschiedlichen wettbewerbsrechtlichen und –politischen Konzeptionen zu gelangen, Möglichkeiten zu einer Konvergenz bei der Behandlung materieller Wettbewerbsprobleme und in Verfahrensfragen zu schaffen sowie Hilfestellung für neue Wettbewerbsregime zu leisten. Der Präsident des Bundeskartellamtes ist Mitglied der Steuerungsgruppe, die das höchste Gremium des ICN darstellt. Im September 2002 fand die erste ICN-Jahreskonferenz in Neapel statt, an der insgesamt 58 Behörden sowie zahlreiche Vertreter des privaten Sektors teilnahmen. Themen der Konferenz waren insbesondere die größere Verbreitung des Wettbewerbsgedankens („competition advocacy") sowie die verschiedenen Untersagungskriterien und Anmeldeverfahren in der Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt wird im Jahr 2005 Gastgeber der ICN-Jahreskonferenz sein.

Die Gespräche in der 1996 gegründeten **Arbeitsgruppe Handel und Wettbewerb bei der Welthandelsorganisation (WTO)** über ein multilaterales Wettbewerbsabkommen haben durch die WTO-Ministerkonferenz im November 2001 neuen Auftrieb erhalten. Die Ministerkonferenz hat erstmalig die grundsätzliche Bedeutung multilateraler Regeln für das internationale Handelssystem anerkannt. Die Entscheidung über die formalen Verhandlungen über multilaterale Wettbewerbsregeln soll in der nächsten WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancun (Mexiko) fallen.

Bilaterale Beratung

Der Pflege bilateraler Beziehungen zu Wettbewerbsbehörden anderer Länder misst das Bundeskartellamt einen hohen Stellenwert zu. In den Jahren 2001 und 2002 waren insgesamt 300 Fachleute aus 20 Ländern (nicht berücksichtigt sind dabei Kontakte innerhalb der EU und mit Nordamerika) im Bundeskartellamt zu Gast. In zum Teil mehrtägigen Veranstaltungen und Seminaren wurden allgemeine und spezielle wettbewerbsrechtliche Themen sowie Fragen zur Umsetzung der landesspezifischen Wettbewerbsregeln behandelt.

Das Bundeskartellamt engagiert sich auch im Ausland in der wettbewerbsrechtlichen Beratung. So wurden Referenten u.a. für Seminare und Workshops in der Volksrepublik China, in Kenia, Malaysia, Ungarn, Pakistan, Vietnam sowie Mittel- und Osteuropa entsandt.

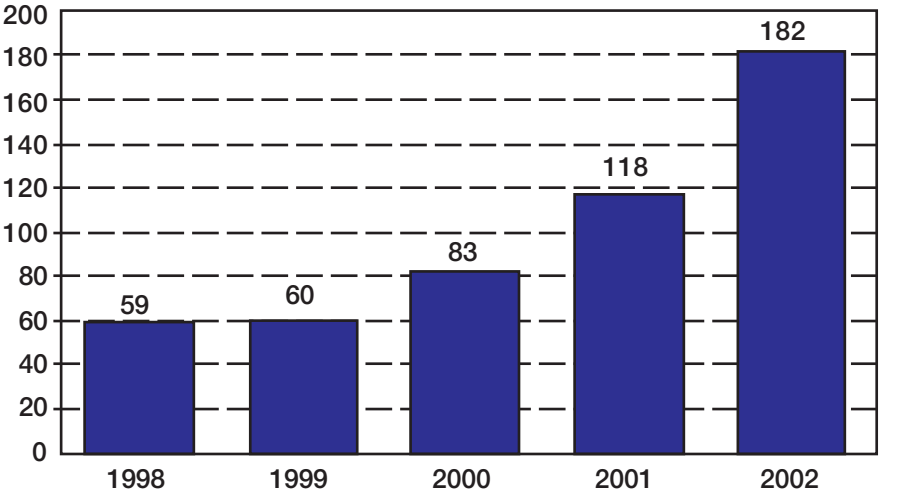

Ausländische Besucher im Bundeskartellamt (ohne EU-Länder und Nordamerika)

3. Fusionskontrolle

Statistische Übersicht

Trotz der weltweit nachlassenden Fusionstätigkeit ist die Zahl der beim Bundeskartellamt in den Jahren 2001 und 2002 angemeldeten Zusammenschlüsse mit 1568 bzw. 1584 Fällen pro Jahr auf dem konstant hohen Durchschnittsniveau der Vorjahre geblieben. Die zahlenmäßige Entwicklung der angezeigten und vollzogenen Zusammenschlüsse stellt sich wie folgt dar:

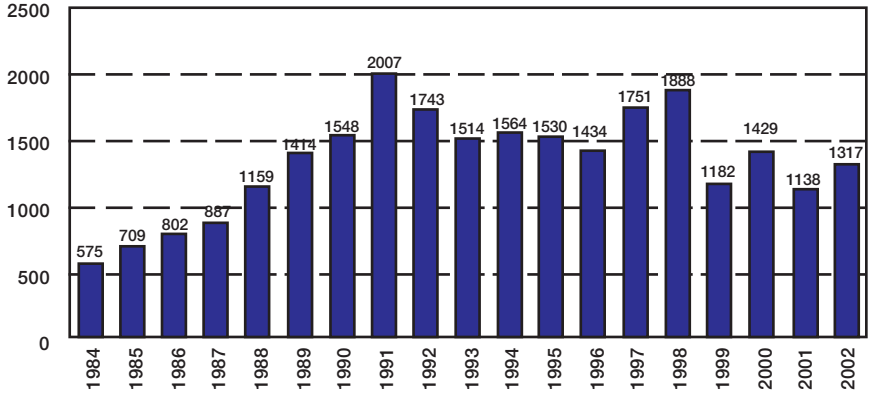

Beim Bundeskartellamt angezeigte, vollzogene Zusammenschlüsse 1984 – 2002

Das Bundeskartellamt hat 2001 und 2002 insgesamt 95 Hauptprüfverfahren durch förmliche Verfügung abgeschlossen, also mehr als im vorhergehenden Berichtszeitraum 1999 und 2000 (89 Fälle). Von den 95 Fällen wurden 62 Fälle durch eine Freigabe, acht Fälle durch eine Untersagung und 25 Fälle durch eine Freigabe unter Bedingungen oder Auflagen entschieden. In 23 Fällen wurde das jeweilige Vorhaben im Hauptprüfverfahren von den Beteiligten aufgegeben oder das Verfahren eingestellt. Alle förmlichen Verfügungen werden auf der Website des Bundeskartellamtes im Internet unter www.bundeskartellamt.de veröffentlicht.

Untersagungen

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die folgenden acht Zusammenschlussvorhaben untersagt:

1. Sanacorp / Anzag:
   Pharmazeutischer Großhandel
   (Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof anhängig)

2. DPAG / trans-o-flex:
   Paketbeförderung
   (Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt)

3. E.ON / Gelsenberg:
   Gas- und Strombelieferung
   (Erteilte Ministererlaubnis bestandskräftig)

4. E.ON / Bergemann:
   Gas- und Strombelieferung
   (Erteilte Ministererlaubnis bestandskräftig)

5. Liberty / KDG:
   Kabelfernsehen

6. Brunata / Viterra:
   Heizkostenabrechnung

7. Holtzbrinck / Berliner Verlag:
   Abonnement-Tageszeitungen
   (Ministererlaubnis beantragt)

8. Nehlsen / Rethmann / SWB / Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft:
   Abfallentsorgung

Seit Einführung der Fusionskontrolle im Jahr 1973 sind damit insgesamt 139 Zusammenschlüsse untersagt worden. 89 Untersagungen sind bestandskräftig geworden; in fünf dieser Fälle sind noch Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In 45 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden.

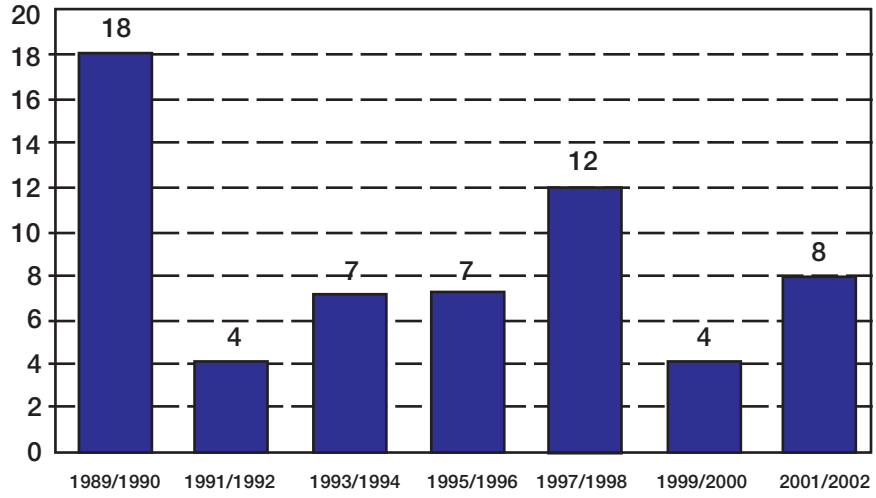

Zahl der Untersagungen
(nach Berichtszeiträumen)

Freigaben unter Bedingungen oder Auflagen

Im Berichtszeitraum sind in 25 Fällen Zusammenschlüsse unter Bedingungen oder Auflagen freigegeben worden. Dies stellt gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum 1999/2000 (zehn Fälle) eine erhebliche Steigerung dar. Die entsprechenden Entscheidungen sind ebenfalls unter der Internet-Adresse www.bundeskartellamt.de abrufbar.

Vorfeldfälle

Die Zahl der Fälle, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt oder nach Anmeldung aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, lag im Berichtszeitraum bei 46 und stieg damit auf insgesamt 391. Aus der Sicht des Bundeskartellamtes sind diese Zahlen ein wichtiges Zeichen für die Wirksamkeit der Fusionskontrolle, da in allen Fällen erhebliche wettbewerbliche Bedenken im Sinne der Untersagungsvoraussetzungen vorlagen.

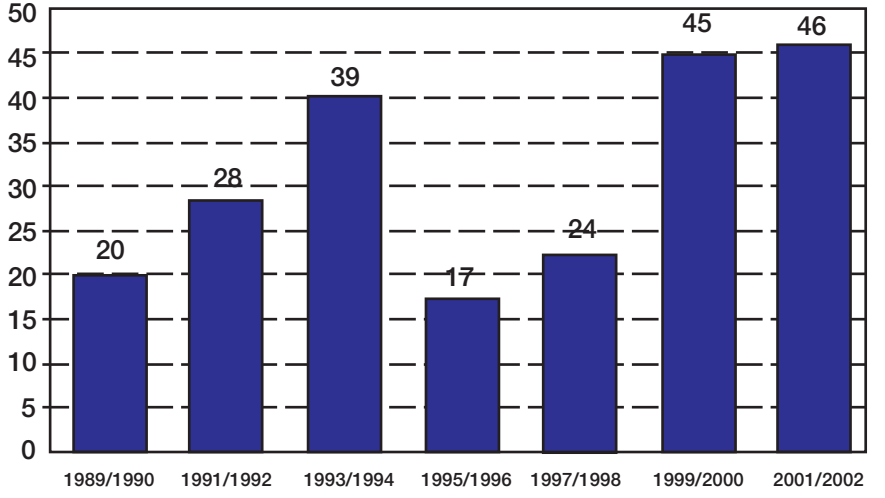

Zahl der Vorfeldfälle
(nach Berichtszeiträumen)

Fusionen in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Auch in den Jahren 2001 und 2002 lag ein Schwerpunkt der deutschen Fusionskontrolle auf Zusammenschlüssen, die Märkte der Energieversorgung betrafen. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt insgesamt 82 Beteiligungserwerbe von 10% oder mehr der drei großen Verbundunternehmen (RWE, E.ON und EnBW) an lokalen Strom-Weiterverteilern geprüft.

Der Erwerb der Fortum Energie GmbH, der deutschen Tochter des finnischen Fortum-Konzerns, durch die E.ON Energie AG wurde freigegeben, ebenso wie die Gründung der GEW Rheinenergie AG durch die GEW Köln AG und die RWE AG. Unter Auflagen und unter Anwendung der Abwägungsklausel, die eine Berücksichtigung von Wettbewerbsverbesserungen durch den Zusammenschluss auf anderen Märkten zulässt, wurde der Erwerb der Mehrheit an der ZEAG Zementwerk Lauffen – Elektrizitätswerk Heilbronn AG durch die EnBW AG freigegeben. Innerhalb der ersten Prüfungsphase freigegeben wurde die Aufstockung der Beteiligung an dem Gas-Regionalversorger EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH durch die Gaz de France SA. Die Übernahme der Mehrheit an der Stadtwerke Düren GmbH durch die RWE Plus AG hat das Bundeskartellamt nur unter Auflagen freigegeben. Ebenfalls freigegeben wurde das Vorhaben der Ruhrgas AG, gemeinsam mit der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und der Statoil Deutschland GmbH einen IT-gestützten Handelsplatz für den Abschluss von Gasgeschäften an den Gasübergabepunkten Bunde/Emden zu gründen.

Untersagt wurde hingegen die von der **E.ON AG** beabsichtigte mittelbare Übernahme der Mehrheit an der **Ruhrgas AG** wegen der zu erwartenden wettbewerblichen Auswirkungen auf verschiedenen Gas- und Strommärkten:

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes führt der Zusammenschluss zum einen zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ruhrgas bei der Belieferung von Gasweiterverteilern (Ferngasstufe) sowie bei der Belieferung von industriellen / gewerblichen Gasgroßkunden und lokalen Gasweiterverteilern. Die Ruhrgas ist das größte deutsche Ferngasunternehmen. Sie erreicht mit ihrem inländischen Gasabsatz knapp 60% des gesamten inländischen Erdgasaufkommens. Auf der Ferngasstufe beim Absatz an Weiterverteiler erreicht sie einen Marktanteil von mindestens 88%, bezogen auf ihr Absatzgebiet, und von rund 58% in Deutschland. Daneben

besitzt die Ruhrgas als einziges Ferngasunternehmen einen überragenden Zugang zu allen für die Belieferung Deutschlands in Frage kommenden Gasförderquellen. Sie verfügt über das ausgedehnteste Ferngasleitungsnetz, das ihr sowohl einen überragenden Zugang zu den Lieferanten als auch zu den Abnehmern verschafft. Hinzu kommen die Speicherkapazitäten, die für die Regulierung von Absatzschwankungen bedeutend sind. Durch die Verbindung von Ruhrgas und E.ON kommt es zu einer strukturellen Sicherung des Absatzes der Ruhrgas an E.ON-Konzern- und Beteiligungsunternehmen. Die Chancen für wirksamen Wettbewerb durch andere Ferngasunternehmen werden damit erheblich beeinträchtigt.

Zum anderen wird die gemeinsame marktbeherrschende Stellung von E.ON und RWE auf den deutschlandweiten Märkten der Belieferung von industriellen / gewerblichen Stromgroßkunden und der Belieferung von weiterverteilenden regionalen Stromversorgungsunternehmen und Stadtwerken verstärkt, da der Zusammenschluss zu einem maßgeblichen Einfluss von E.ON auf den Primärenergie-Lieferanten Ruhrgas führt.

Nach der Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes legten die beteiligten Unternehmen Beschwerde beim Oberlandesgericht in Düsseldorf ein und beantragten beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie eine Ministererlaubnis.

Die Monopolkommission sprach sich i in ihrem Sondergutachten vom 21. Mai 2002 gegen die Erteilung der Ministererlaubnis aus. Nach Auffassung der Monopolkommission standen den schwerwiegenden Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf dem deutschen Strom- und Gasmarkt keine Gemeinwohlgründe mit hinreichendem Gewicht gegenüber. Insbesondere verbessere die Fusion nicht die Möglichkeiten, tatsächlichen Versorgungsausfällen zu begegnen.

Am 5. Juli 2002 wurde die Ministererlaubnis unter Auflagen erteilt. Als Begründung für die Erlaubnis gab das Ministerium im Wesentlichen an, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Ruhrgas werde auf der Beschaffungsseite verstärkt. Durch den langfristigen Bezug von preisgünstigem Erdgas, insbesondere aus Russland, werde die Versorgungssicherheit in Deutschland verbessert. Nicht anerkannt hat das Ministerium die Argumentation der Antragsteller, dass durch den Zusammenschluss Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten würden und ein Beitrag zur Klima- und Umweltpolitik geleistet werde.

Auf die Beschwerde von Wettbewerbern der beteiligten Unternehmen gegen die Ministererlaubnis ordnete das Oberlandesgericht Düsseldorf am 11. Juli 2002 die aufschiebende Wirkung an.

Zur Heilung möglicher Verfahrensfehler führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine erneute öffentliche mündliche Verhandlung unter Leitung des entscheidenden Staatssekretärs durch und bestätigte am 18. September 2002 die Ministererlaubnis unter Verschärfung der Auflagen. Daraufhin stellte das Ministerium einen Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat seine einstweilige Anordnung mit Urteil vom 16. Dezember 2002 jedoch bestätigt und den beteiligten Unternehmen weiterhin den Vollzug der Zusammenschlüsse untersagt.

Zu einer Entscheidung in der Hauptsache kam es nicht mehr, nachdem sämtliche Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurückgezogen haben. Hintergrund hierfür waren Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, in denen sich E.ON/Ruhrgas zu Kompensationen gegenüber den Beschwerdeführern verpflichtet hat.

Fusionen in der Mineralölwirtschaft

Durch zwei Fusionsvorhaben, die nur unter Auflagen freigegeben werden konnten, kam es auf dem deutschen Tankstellenmarkt zu weitreichenden Umstrukturierungen.

Die ursprünglich bei der Europäischen Kommission angemeldeten Zusammenschlüsse der **Deutsche Shell GmbH** und der **DEA Mineralöl AG** sowie der **Deutsche BP AG** und der **Veba Oel AG (Aral)** wurden im Sommer 2001 auf Antrag an das Bundeskartellamt verwiesen, soweit der Mineralölbereich betroffen war. Beide Vorhaben erfüllten in der angemeldeten Form die Untersagungsvoraussetzungen, weil sie insbesondere auf dem inländischen Tankstellenmarkt die Begründung marktbeherrschender Stellungen erwarten ließen. Sowohl Shell und Dea als auch BP und Aral hätten – unabhängig vom jeweils anderen Zusammenschluss – zusammen mit einem weiteren Anbieter einen Marktanteil von mehr als 50 % erreicht und damit die Voraussetzungen des Oligopoltatbestandes erfüllt. Beide Zusammenschlüsse konnten dennoch unter der strikten Auflage freigegeben werden, dass die Marktanteile durch den

Verkauf von Tankstellen unter die Schwelle der gemeinsamen Marktbeherrschung abgebaut werden. Shell / DEA und BP / Aral verpflichteten sich, 5,3% bzw. 4% des gesamten inländischen Tankstellenabsatzes an dritte Unternehmen veräußern. Bei einem Tankstellennetz von ungefähr 16.000 Tankstellen entspricht dies rund 1500 Tankstellen. Um den Erwerbern der Tankstellen die Möglichkeit zu geben, eine gefestigte Wettbewerbsposition aufzubauen, werden raffinerieunabhängigen Erwerbern ferner Kraftstofflieferungen zu günstigen Konditionen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren angeboten.

Die Veräußerungsauflagen wurden von Shell / Dea und BP / Aral fristgerecht erfüllt. Die polnische ORLEN sowie die österreichische OMV, die rd. 500 Tankstellen bzw. rd. 280 Tankstellen aus dem Tankstellenpool der BP / Aral erworben haben, waren bislang nicht bzw. nur in geringem Umfang im deutschen Tankstellengeschäft vertreten. Ein dritter großer Erwerber ist TotalFinaElf, die rd. 130 Tankstellen aus dem Shell / DEA – Pool übernimmt. Daneben haben eine Vielzahl von mittelständischen Mineralölunternehmen und Tankstellenbetreibern kleinere Pakete oder einzelne Tankstellen von Shell / DEA übernommen.

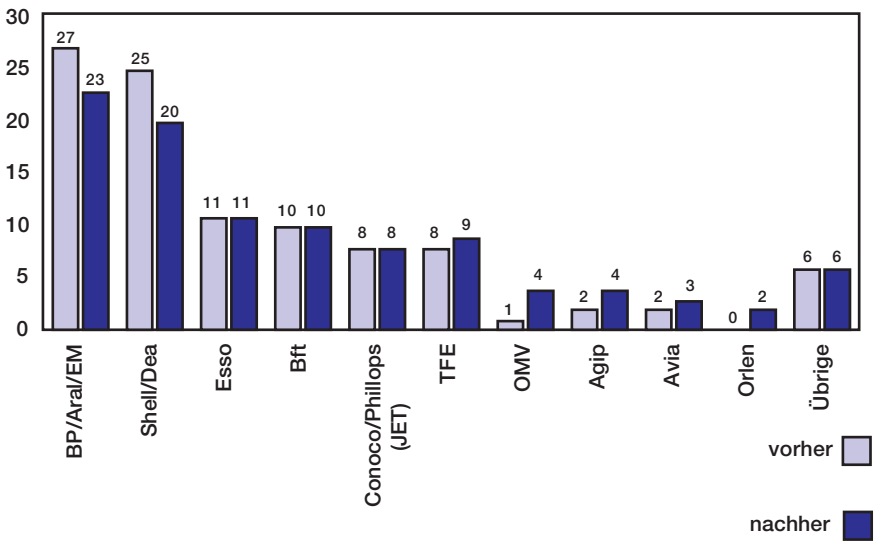

Marktanteile auf dem deutschen Tankstellenmarkt
(Vor Kartellamtsauflagen / Nach Kartellamtsauflagen)

Fusionen in der Telekommunikation

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt in verschiedenen Verfahren u.a. seine Praxis zur Fusionskontrolle im Bereich der Breitbandkabelnetze erweitert.

Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Untersagung des Vorhabens der **Liberty Media Corporation**, die **Breitbandkabelnetze der Deutsche Telekom AG (KDG)** zu erwerben. Der Zusammenschluss hätte zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf dem Markt für die Belieferung von Endkunden mit Rundfunksignalen (Endkundenmarkt Kabelfernsehen), dem Markt für die Einspeisung von Signalen in Breitbandkabelnetze (Einspeisemarkt) und dem Markt für die Belieferung der Netzbetreiber der Netzebene 4 mit Signalen der Netzebene 3 (Signallieferungsmarkt) geführt.

Beim Erwerb der Breitbandkabelnetze hätte es sich nicht um einen – kartellrechtlich neutralen und damit unbedenklichen - Austausch des marktbeherrschenden Unternehmens Deutsche Telekom AG durch Liberty gehandelt. Liberty ist sowohl Anbieter von Programminhalten als auch über die von ihr beherrschten Kabelnetzbetreiber EWT/Primacom auf dem Endkundenmarkt für das Kabelfernsehen (Lieferungen von Fernsehsignalen an Haushalte) tätig. Liberty war damit zumindest als potenzieller Wettbewerber der Deutschen Telekom einzustufen. Die von Liberty geplante Verteilung von Decodern bzw. Set-Top-Boxen hätte zu einer Bindung der Kunden an Liberty als dem Eigentümer und Betreiber der Geräte zur Entschlüsselung der Signale geführt. Die Chancen für einen offenen, wettbewerblichen Kabelzugang wären dadurch von vorn herein verbaut worden. Die marktbeherrschende Stellung von KDG auf dem Markt für die Einspeisung von Inhalten in das Kabelnetz wäre durch die Kombination mit den Inhalteaktivitäten von Liberty verstärkt worden. Da Liberty rund 60% aller Breitbandkabelkunden in Deutschland versorgt und das Netz zum Vertrieb eigener Inhalte genutzt hätte, wäre es auch insoweit zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung gekommen.

Nach der sogenannten Abwägungsklausel ist ein Zusammenschluss trotz der erwarteten Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung freizugeben, wenn die beteiligten Unternehmen nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen

der Wettbewerbsbedingungen eintreten, welche die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Auf dem Markt für breitbandigen Internetzugang kann es mit dem Ausbau des Netzes auf 510 MHZ zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen kommen, da die Deutsche Telekom einem gewissen wettbewerblichen Druck ausgesetzt würde. Die Verbesserungen, die sich nach Auffassung von Liberty auf dem Markt für Sprachtelefonie ergeben sollten, wurden nach Einschätzung des Bundeskartellamtes jedoch nicht hinreichend nachgewiesen. Die Abwägungsklausel war demnach nicht anzuwenden, da eine überwiegende Wettbewerbsverbesserung nicht festzustellen war.

Auf die Möglichkeit, weniger als sechs regionale Netzbetreiber und damit 60% des deutschen Kabelnetzes zu erwerben oder den Ausbau des Breitbandkabelnetzes für die Sprachtelefonie einem Dritten zu überlassen, ist Liberty nicht eingegangen.

Zeitungsfusionen

Die Marktzutritte der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung und der Financial Times Deutschland haben in der jüngeren Vergangenheit für eine positive Entwicklung der Wettbewerbsstruktur im Bereich der Tageszeitungen geführt. Diesen positiven Entwicklungen steht nun eine Beschleunigung des Konzentrationsprozesses insbesondere bei regionalen Abonnement-Tageszeitungen gegenüber. Als Konzentrationsursache ist zu Verlagsveräußerungen wegen wirtschaftlicher Strukturveränderungen und Nachfolgeproblemen familiengeführter mittlerer und kleinerer Zeitungsverlage die negative konjunkturelle Entwicklung hinzugekommen. Da regionale Abonnement-Tageszeitungen ihre Umsätze zu drei Fünfteln bis zwei Dritteln aus dem Anzeigengeschäft erzielen, hat der starke konjunkturbedingte Anzeigenrückgang erhebliche Auswirkungen auf die Ertragskraft dieser Verlage. Im Zuge dieser Entwicklung und einer Konzentration auf das Kerngeschäft beabsichtigt Gruner + Jahr unter anderem, sich von der regionalen Abonnement-Tageszeitung „Berliner Zeitung“ zu trennen.

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb der Kontrolle über den **Berliner Verlag KG** (u.a. Berliner Zeitung, Berliner Kurier, Stadtillustrierte Tip) durch die **Holtzbrinck KG** (u.a. Tagesspiegel, Stadtillustrierte Zitty) untersagt. Der Zusammenschluss würde zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Holtzbrinck auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen in Berlin und dem dortigen Lesermarkt für Stadtillustrierte führen. Mit über 60% wäre der Marktanteil von Holtzbrinck nahezu doppelt so hoch wie der des nachfolgenden Wettbewerbers Axel-Springer-Verlag. Holtzbrinck könnte diesen Vorsprung durch Strategiemaßnahmen wie der Zeitungsgestaltung im Ost- bzw. Westteil von Berlin oder durch Anzeigenpreisstrategien absichern oder sogar weiter ausbauen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der erfahrungsgemäß starken Bindung zwischen dem Leser und „seiner“ Zeitung (Leser-Blatt-Bindung) zu sehen, die bei regionalen Abonnement-Tageszeitungen höher ist als bei anderen Konsumgütern.

Auf dem Anzeigenmarkt würde Holtzbrinck durch den Zusammenschluss zwar keine führende Position erlangen. Das heute noch stärkere Gewicht des Axel-Springer-Verlages in diesem Marktsegment würde sich wegen des engen Zusammenhangs von Leser- und Anzeigenmärkten aber längerfristig zugunsten von Holtzbrinck abbauen. Demnach wird die

marktbeherrschende Stellung von Holtzbrinck auf dem Lesermarkt nicht durch die Marktverhältnisse auf dem Anzeigenmarkt relativiert.

Im Falle eines Zusammenschlusses würde Holtzbrinck außerdem mit den beiden mit großem Abstand führenden Stadtillustrierten „Tip“ und „Zitty“ eine marktbeherrschende Stellung erlangen.

Nach der Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes haben die Zusammenschlussbeteiligten beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt. Die Monopolkommission hat sich in ihrem Sondergutachten vom 10. April 2003 gegen eine Genehmigung des beantragten Zusammenschlusses ausgesprochen. Sie weist u.a. darauf hin, dass wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen Zeitungsverlagen hinreichende Voraussetzung für Vielfalt ist. Die von den Antragstellern vorgeschlagene „Stiftungslösung“ zur Kontrolle des Tagesspiegels stellt nach Auffassung der Monopolkommission eine unzulässige Verhaltensauflage dar. Die Entscheidung über die Ministererlaubnis steht noch aus.

Marktanteile auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen in Berlin

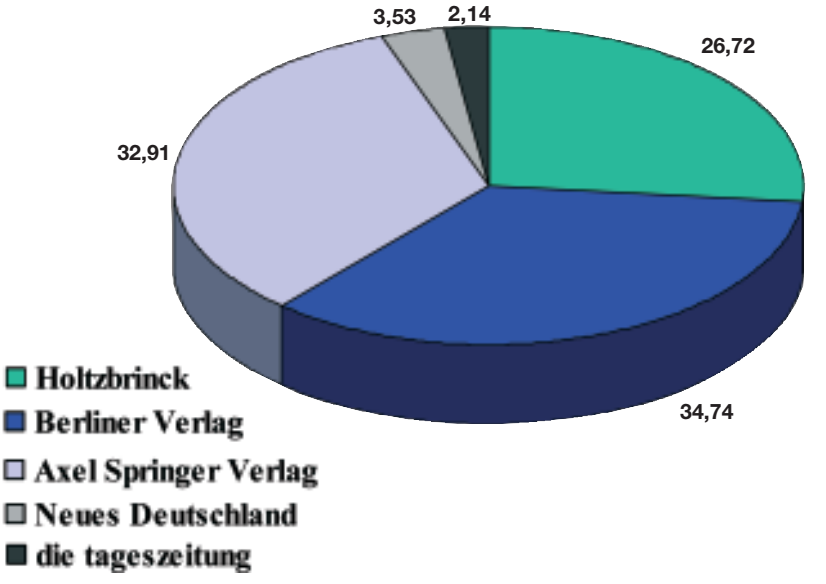

Fusionen im Öffentlichen Personennahverkehr

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind als Reaktion auf beginnende Marktöffnungstendenzen eine Reihe von Fusionen angemeldet worden. Bei den Vorhaben handelte es sich teils um Projekte der im ÖPNV aktiven Unternehmen, insbesondere aber um eine Ausweitung der Aktivitäten der Deutsche Bahn AG (DBAG) im Bereich des kommunalen und regionalen ÖPNV mit Schwerpunkt im Regionalbusverkehr.

Nach umfassenden Ermittlungen hat das Bundeskartellamt den mittelbaren Erwerb einer 49,8%-Beteiligung der DBAG-Tochter Regionalbus Braunschweig GmbH an der Stadt- und Regionalbus Göttingen GmbH mit Auflagen zur Marktöffnung freigegeben. Ohne Auflagen freigegeben wurde der Erwerb der Busverkehr Oder-Spree GmbH durch die DB Regio AG. Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt verschiedene Zusammenschlüsse einzelner kommunaler Verkehrsunternehmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Wege der Zusammenarbeit. Die Absicht der DB Regio AG, durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG die von beiden Unternehmen im Großraum Hannover derzeit erbrachten ÖPNV-Leistungen zusammenzuführen, haben die beteiligten Unternehmen aufgrund der wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes zunächst zurückgestellt. Nachdem die Europäische Kommission den 51%-igen Beteiligungserwerb der zur Vivendi-Universal-Gruppe gehörenden Connex Verkehr GmbH an der Deutschen Nahverkehrsgesellschaft an das Bundeskartellamt verwiesen hatte, wurde der Zusammenschluss, nach Abänderung der in den Konsortialverträgen enthaltenen Wettbewerbsverbote und gegenseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen, im Hauptprüfverfahren freigegeben.

Fusionen in der Entsorgungswirtschaft

Im Bereich der Entsorgungswirtschaft war eine erhebliche Zusammenschlussaktivität festzustellen. An den 78 im Berichtszeitraum angemeldeten Konzentrationsvorhaben waren vor allem die großen Marktteilnehmer RWE Umwelt, Trienekens und Rethmann beteiligt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Teilprivatisierungen kommunaler Entsorgungsgesellschaften und -anlagen den privaten Marktteilnehmern eine Chance bieten, Verträge über die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen langfristig abzusichern und Zugriff auf knappe Anlagenkapazitäten zu erhalten.

Untersagt hat das Bundeskartellamt das von der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 FKVO verwiesene Zusammenschlussvorhaben **Nehlsen / Rethmann / swb / Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft**. Der Zusammenschluss hätte nach Auffassung des Amtes zur Entstehung von einzeln bzw. kollektiv marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Märkten für die Entsorgung, Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen im Gebiet Bremen/Niedersachsen geführt. Das Vorhaben wurde auch wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot untersagt.

Aufgrund fusionskontrollrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes wurde das Zusammenschlussvorhaben **Edelhoff / Lobbe / AMK Iserlohn** in der ursprünglich angestrebten Form von den Beteiligten aufgegeben. Über eine komplizierte Beteiligungs- und Vertragskonstruktion hätte Edelhoff nach Auffassung des Bundeskartellamtes letztlich einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises und damit auf das operative Geschäft mit Entsorgungsdienstleistungen erhalten. Eine Ersatzgestaltung ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Edelhoff stufte das Bundeskartellamt trotz einer gewissen Zahl weiterhin vorhandener schuldrechtlicher Verbindungen als nicht anmeldepflichtig ein. Die hiergegen eingelegte Beschwerde eines Beigeladenen beim Oberlandesgericht Düsseldorf ist noch anhängig.

Wegen wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben wurde das Vorhaben der TK Umweltdienste, einen Anteil von 49% an der MVA Müllverwertungsanlage Bonn zu erwerben. Nur unter Nebenbestimmungen freigegeben werden konnten die Zusammenschlussvorhaben RWE/GAB Pinneberg, Trienekens/Entsorgungsbetriebe Essen, Trienekens/remex und Trienekens/AWISTA.

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Die Bedeutung der Missbrauchsaufsicht über markstarke und marktbeherrschende Unternehmen hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen. Ein deutlicher Schwerpunkt lag dabei im Bereich der leitungsgebundenen Energie. Im Strombereich sind Anfang 2003 die ersten Untersagungsverfügungen wegen missbräuchlich überhöhter Netznutzungsentgelte erlassen worden. Weitere Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes betrafen u.a. die unbillige Behinderung bzw. Verdrängung von Wettbewerbern sowie Aufrufe zum Boykott von Unternehmen.

Leitungsgebundene Energie

Nachdem zum August 2001 eine eigene Beschlussabteilung im Bundeskartellamt zur Durchsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Elektrizitätsnetzen eingerichtet worden war, konnte das Amt seine **Missbrauchsaufsicht in der Elektrizitätswirtschaft** deutlich intensivieren.

Für die Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips kommt auch der Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit den Landeskartellbehörden und darüber hinaus mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – insbesondere mit der dort eingerichteten Taskforce Netzzugang – große Bedeutung zu. Der im April 2001 veröffentlichte Abschlussbericht der von den Kartellbehörden des Bundes und der Länder gebildeten **Arbeitsgruppe Netznutzung Strom** hat sich als hilfreiche Orientierung nicht nur für die Kartellbehörden, sondern auch für Marktteilnehmer und für mit Netznutzungsfragen befasste Gerichte erwiesen.

Einige Probleme, die nach der Marktöffnung im Mittelpunkt standen, spielen inzwischen keine große Rolle mehr. So kommt die pauschale Verweigerung des Zugangs zu Stromnetzen nur noch in Ausnahmefällen vor, und auch eine Reihe weiterer Hemmnisse beim Stromnetzzugang – wie die Forderung von Wechselentgelten oder das sogenannte „Doppelvertragsmodell“ – konnten beseitigt werden.

Als Hauptproblem erweist sich inzwischen das generell zu hohe Niveau der Entgelte für die Netznutzung in Deutschland. Alternative Stromanbieter haben angesichts der hohen Netznutzungsentgelte kaum die Möglichkeit, den Endkunden attraktive Angebote zu machen. Bei seiner Missbrauchsaufsicht erkennt das Bundeskartellamt die Berufung von Netzbetreibern auf die

Verbändevereinbarung Strom II plus (VV Strom II plus) nicht als Grund an, der eine missbräuchliche Gestaltung von Netznutzungsbedingungen und -entgelten rechtfertigen könnte. Die VV Strom II plus hat zwar in wettbewerblicher Hinsicht zu Verbesserungen geführt, eine entscheidende Schwäche der Verbändevereinbarung liegt aber darin, dass sie mit den sogenannten „Preisfindungsprinzipien" die Kalkulation überhöhter Netznutzungsentgelte fortzuschreiben droht.

Das Bundeskartellamt hat seit Herbst 2001 die Netznutzungsentgelte von 23 Stromnetzbetreibern zunächst in informellen Vorverfahren überprüft. Bis Ende 2002 wurden zwölf förmliche Missbrauchsverfahren eröffnet. In zwei dieser Verfahren – gegen die Stadtwerke Mainz AG und die Thüringer Energie AG – ergingen Anfang 2003 förmliche Untersagungsentscheidungen. Die betroffenen Unternehmen haben hiergegen Einspruch eingelegt.

Im August 2002 hat das Bundeskartellamt die **Stadtwerke Mainz AG** wegen des Verdachts überhöhter Netznutzungsentgelte abgemahnt. Die Ermittlungen hatten zuvor ergeben, dass nach Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts die von den Stadtwerken Mainz erhobenen Netznutzungsentgelte deutlich über jenen des Vergleichsunternehmens RWE Net AG liegen. Grundlage für dieses Ermittlungsergebnis war der Vergleich der jeweils aus Netznutzungsentgelten erzielten Erlöse in Beziehung zu der jeweiligen Länge des Verteilnetzes (Erlös pro Kilometer Leitungslänge). Ein solcher erlösbasierter Vergleich stellt gegenüber Vergleichen anhand einzelner Abnahmefälle eine wesentliche Präzisierung dar, weil dadurch eine vollständige Mengengewichtung der Netznutzungsentgelte vorgenommen wird. Die Mengengewichtung, die eine Berücksichtigung der Kundenstruktur eines Netzbetreibers darstellt, war zuvor nicht möglich, da die hierfür benötigten Zahlen nicht öffentlich verfügbar waren.

Im vorliegenden Verfahren hat das Bundeskartellamt ermittelt, dass das Mainzer Unternehmen als Stadtwerk – gemessen an der zum Vergleich herangezogenen RWE Net AG – deutlich höhere Umsätze aus der Netznutzung erzielt. Die festgestellten Unterschiede bei den erzielten Umsätzen pro Kilometer Leitung sind in ihrer Höhe teilweise gerechtfertigt, da zugunsten der Stadtwerke Mainz die höheren Verlege- und Instandhaltungskosten der Stromleitungen infolge der städtischen Oberflächenstruktur im Vergleich zur größtenteils ländlichen Struktur des RWE-Versorgungsgebietes zu berücksichtigen sind. Auch die im Vergleich zu RWE Net höheren Entgelte des vorgelagerten Hochspannungsnetzbetreibers wurden zugunsten der

Stadtwerke Mainz angerechnet. Gleichwohl liegen – selbst bei Berücksichtigung dieser Kostennachteile zugunsten der Stadtwerke Mainz – die Erlöse der Stadtwerke Mainz pro Kilometer Leitungslänge noch über denjenigen von RWE Net.

Auch unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Absenkungen der Entgelte besteht der Verdacht missbräuchlich überhöhter Netznutzungsentgelte fort. Im April 2003 erging deshalb eine Untersagungsentscheidung an die Stadtwerke Mainz. Der Fall ist vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig.

In dem Verfahren gegen die **Thüringer Energie AG (TEAG)** wurde die Angemessenheit der Netznutzungsentgelte des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage einer Kostenbetrachtung beurteilt. Maßstab für die Kostenkontrolle sind zunächst die im Bericht der „Arbeitsgruppe Netznutzung Strom“ der Kartellbehörden des Bundes und der Länder niedergelegten Kriterien.

Mit Abzug der nicht anerkennbaren Kostenpositionen vermindern sich die Netzkosten der TEAG, die die Grundlage für die Berechnung der Netznutzungsentgelte bilden, um ca. 10 %. Im Februar 2003 erging eine Untersagungsentscheidung. Der Fall ist vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig.

Anfang 2003 hat das Bundeskartellamt eine Missbrauchsverfügung gegen den Stromnetzbetreiber RWE Net AG wegen überhöhter Mess- und Verrechungspreise erlassen. Außerdem hat das Bundeskartellamt darauf hingewirkt, dass die Beschaffung von Regelenergie wettbewerblicher ausgestaltet wird. Das Amt konnte entsprechende Missbrauchsverfahren gegen mehrere Stromnetzbetreiber, die im Verdacht standen, Netzzugang begehrenden Unternehmen unangemessene und z.T. fiktive Kosten für Regelenergie in Rechnung zu stellen, ohne Verfügung einstellen, nachdem die Netzbetreiber sich bereit erklärt hatten, wettbewerbskonforme Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Regelenergie zu praktizieren.

In der **Gaswirtschaft** hat die Liberalisierung die Wettbewerbssituation im Gegensatz zur Entwicklung in der Stromwirtschaft bislang kaum verbessert. Die im Mai 2002 verabschiedete Verbändevereinbarung Erdgas II ist – trotz Weiterentwicklungen in einigen Einzelfragen – nicht geeignet, bestehende Defizite beim Netzzugang zu beseitigen; die Verhandlungen über

eine weitere wettbewerbliche Verbesserung der Verbändevereinbarung sind im Frühjahr 2003 gescheitert. Wirksamer Durchleitungswettbewerb hat sich im Gasbereich allenfalls in Ansätzen entwickelt.

Nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes hat sich – trotz nach wie vor bestehender Probleme – der in Deutschland eingeschlagene Weg der Eröffnung von Wettbewerb in den leitungsgebundenen Energien über den verhandelten Netzzugang, abgesichert durch eine wirksame kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht, zumindest im Stromsektor bewährt. Angesichts der Struktur der Märkte der leitungsgebundenen Energie in Deutschland mit Hunderten von Netzbetreibern auf unterschiedlichen Netzstufen ist der gewählte Liberalisierungsansatz dem Ansatz einer umfassenden, detaillierten Ex-ante-Preisregulierung aller Netzbetreiber überlegen. Mit der im April 2003 verabschiedeten **Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes**, die den Sofortvollzug als gesetzlichen Regelfall für kartellbehördliche Missbrauchsverfügungen gegen Energienetzbetreiber eingeführt hat, sind die Instrumente der Kartellbehörden gestärkt worden. Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes ist den Verbändevereinbarungen Strom und Gas die gesetzliche Vermutung einer „guten fachlichen Praxis“ zugesprochen worden. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen auf Verbandsebene wurden dadurch in gewisser Weise „verrechtlicht“. Das Kartellrecht bleibt jedoch in vollem Umfang anwendbar, die „Verrechtlichung“ der Verbändevereinbarungen schafft keinen kartellrechtsfreien Raum.

Die neuen **europäischen Energie-Binnenmarktrichtlinien** sowie die Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel stellen wichtige neue Regeln zur Entflechtung der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, zum Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden und zum Verbraucherschutz auf, die regulatorische Anpassungen des deutschen Rechtsrahmens für den Energiesektor erfordern. Ziel ist die Schaffung eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes für Energie. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht muss der Ordnungsrahmen der leitungsgebundenen Energiewirtschaft grundlegend überarbeitet und das derzeitige wettbewerbliche Regulierungsregime neu gestaltet werden.

Telekommunikation

Das Bundeskartellamt wird im Bereich der Missbrauchsaufsicht über Telekommunikationsmärkte nicht nach GWB tätig, wenn für ein konkretes Verhalten eine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit für die Fusionskontrolle sowie die Durchsetzung des Kartellverbots liegt dagegen beim Bundeskartellamt. Darüber hinaus können die Wettbewerbsregeln des Europäischen Gemeinschaftsrechts vom Bundeskartellamt unmittelbar angewendet werden.

Um bei der sektorspezifischen Regulierung nach dem TKG und bei der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht nach dem GWB einheitliche Beurteilungsmaßstäbe zu wahren, sieht das geltende TKG die **Mitwirkung des Bundeskartellamtes** an den Entscheidungen der Regulierungsbehörde vor: Bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sowie bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt ein Vetorecht. Dem Bundeskartellamt ist darüber hinaus bei Maßnahmen im Bereich der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen (Entgelt- und Netzzugangsregulierung sowie besondere Missbrauchsaufsicht) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

Die Verfahren der Regulierungsbehörde, an denen das Bundeskartellamt beteiligt war, betrafen insbesondere die folgenden Fragenkomplexe: Marktabgrenzung Festnetz (separater Markt für Geschäftskunden in Berlin, separater Markt für Auslandsgespräche in einzelne Zielländer), Kosten-Preis-Schere (Entgelterhöhung für analoge Festnetzanschlüsse), Mietleitungen (Marktabgrenzung, Bereitstellungsfristen, Vertragsstrafen), Bündelprodukte (Optionstarife), Rabatte, Mobilfunkmärkte und Kostenunterdeckung bei breitbandigen Internetanschlüssen.

Aufgrund des neuen Rechtsrahmens für die Telekommunikation auf EU-Ebene wird es zu einer weitgehenden Umgestaltung der nationalen Telekommunikationsregulierung kommen müssen. Das seit Anfang des Jahres 2002 geltende **neue EU-Telekommunikationsrecht** ist in vier Richtlinien niedergelegt (Universaldienst-, Zugangs-, Genehmigungs- und Rahmenrichtlinie), die bis Mitte 2003 in nationales Recht umzusetzen sind. Die Richtlinien zielen auf einen flexibleren Einsatz der Regulierungsinstrumente mit größerem Spielraum der nationalen Regulierungsbehörden bei der

Auswahl der Maßnahmen sowie auf eine starke Einflussnahme der Europäischen Kommission auf die einzelnen Regulierungsverfahren.

Eine Prognose zur Erfolgsaussicht des neuen Regulierungsrahmens abzugeben, fällt aus Sicht des Bundeskartellamtes schwer. Die weitgehende Überprüfung der nationalen Regulierungsentscheidungen durch die Europäische Kommission ist problematisch auch im Hinblick auf die dadurch zu erwartenden Verfahrensverzögerungen. In dem neuen europäischen Regulierungsrahmen ist auch die Rolle der nationalen Wettbewerbsbehörden in den Regulierungsverfahren neu zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass die Regulierung im Telekommunikationsbereich langfristig in das allgemeine Wettbewerbsrecht überführt werden soll, ist eine qualifizierte Einbindung des Bundeskartellamtes in die Entscheidungsfindung unverzichtbar.

Entsorgungswirtschaft

Auf dem Markt für die Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, hat die **Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG (DSD)** mit einem Marktanteil von über 95 % eine marktbeherrschende Stellung inne. Das Bundeskartellamt hat wegen des Verdachts des Aufrufs zu Liefer- und Bezugssperren ein Verfahren gegen DSD eröffnet und im Oktober 2001 die Geschäftsräume der DSD sowie weiterer Unternehmen und Wirtschaftsverbände durchsucht. Die Ermittlungen haben den Verdacht erhärtet, dass DSD gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH), dem Markenverband, der Metro AG bzw. dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) zum Boykott von Anbietern alternativer Entsorgungslösungen aufgerufen hat. Das Bundeskartellamt hat daraufhin Geldbußen von insgesamt rund 4,4 Mio. Euro gegen Verantwortliche der DSD und die DSD als Nebenbetroffene, gegen Verantwortliche in den betroffenen Verbänden bzw. Unternehmen sowie gegen diese Verbände und Unternehmen als Nebenbetroffene verhängt. Die Beschuldigten haben gegen die Bußgeldbescheide beim Oberlandesgericht Düsseldorf Einspruch eingelegt.

Luftverkehr

Im Februar 2002 hat das Bundeskartellamt der **Deutschen Lufthansa AG** untersagt, auf der Strecke Frankfurt – Berlin/Tegel einen Flugpreis für die einfache Strecke zu verlangen, der nicht mindestens 35 Euro über dem Flugpreis der Germania Fluggesellschaft mbH auf dieser Strecke liegt, solange Lufthansa dadurch nicht mehr als 134 Euro in Rechnung stellen muss. Die Verfügung wurde für sofort vollziehbar erklärt. Lufthansa hat gegen den Beschluss Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Germania hatte im November 2001 den Flugbetrieb auf dieser wichtigen innerdeutschen Strecke aufgenommen und ist dort der einzige Wettbewerber von Lufthansa. Nach dem Markteintritt von Germania hat Lufthansa nur auf dieser Strecke einen neuen Tarif eingeführt, der eine drastische Preissenkung gegenüber dem bisherigen voll flexiblen Economy-Tarif darstellte. Das Bundeskartellamt sieht in der Preisstrategie von Lufthansa den Versuch, den neuen Wettbewerber zu verdrängen und befürchtet damit eine wesentliche Beeinträchtigung des aufkommenden Wettbewerbs. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diese Einschätzung in einer vorläufigen Entscheidung weitgehend bestätigt. Das Gericht hat weiterhin klargestellt, dass die Verfügung – entgegen der Ansicht von Lufthansa – keine aktive Marktstruktursteuerung durch das Bundeskartellamt darstellt. Vielmehr schütze die Kartellbehörde den Newcomer Germania vor der sachlich nicht gerechtfertigten Behinderung durch den Marktbeherrscher Lufthansa. Dieser Schutz sei eine originäre Aufgabe der Missbrauchsaufsicht. Die grundsätzlich bestehende Preisbildungsfreiheit finde für marktbeherrschende Unternehmen ihre Grenze dort, wo eine Verdrängung von Wettbewerbern bezweckt und bewirkt werde. Das Beschwerdeverfahren ist in der Hauptsache noch nicht abgeschlossen.

Nahrungsmittel

Im Berichtszeitraum ging das Bundeskartellamt gegen die **Fuchs Gewürze GmbH & Co.** wegen unbilliger Behinderung der Wettbewerberin Hartkorn Gewürzmühle GmbH auf dem Markt für Trockengewürze vor. Im Juli 2002 hat das Bundeskartellamt dem Unternehmen Fuchs untersagt, beim Abschluss von Verträgen mit Lebensmitteleinzelhändlern zur Belieferung mit haushaltsüblich abgepackten Trockengewürzen durch die Verwendung von Exklusivitätsklauseln oder sonstigen vertraglichen Regelungen, die zu einer faktischen Exklusivität führen, in Verknüpfung mit Einmalzahlungen (sogenannte Werbekostenzuschüsse) Hartkorn aus ihren bestehenden oder sich anbahnenden Lieferbeziehungen mit Lebensmitteleinzelhändlern zu verdrängen. Fuchs - der größte Gewürzanbieter in Europa und weltweit der zweitgrößte Gewürzspezialist - hat in Deutschland mit einem Marktanteil von rd. 75% eine marktbeherrschende Stellung. Auf einem weitgehend mittelständisch strukturierten Markt hat Fuchs in mehreren Fällen Lieferverträge mit selbständigen Lebensmitteleinzelhändlern geschlossen, die Ausschließlichkeitsklauseln enthielten. Gleichzeitig hat Fuchs Werbekostenzuschüsse unter der Bedingung angeboten, dass der mittelständische Wettbewerber Hartkorn ausgelistet oder aus laufenden Verhandlungen ausgeschlossen würde. Der Untersagungsbeschluss gegen Fuchs ist bestandskräftig.

5. Kartellverbot und Kooperation

Bußgeldverfahren

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die Verfolgung von Preis- und Quotenkartellen sowie von Submissionsabsprachen verstärkt und die Kartellbekämpfung zu einem besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit gemacht. Eine Reihe von Kartellabsprachen wurden aufgedeckt und mehrere Bußgeldverfahren geführt. Die Verfahren sind sowohl gegen die an solchen Absprachen unmittelbar Beteiligten gerichtet als auch gegen die Aufsichtspflichtigen in den Unternehmen. Außerdem sind in mehreren Fällen Geldbußen gegen die jeweiligen Unternehmen verhängt worden. Die Gesamtsumme der verhängten Bußgelder betrug im Jahr 2001 rund 42,6 Mio. DM bzw. 21,8 Mio. Euro (davon 42,1 Mio. DM bzw. 21,5 Mio. Euro gegen Unternehmen) und im Jahr 2002 rund 4,5 Mio. Euro (davon 4,2 Mio. Euro gegen Unternehmen). Im Einzelnen waren im Berichtszeitraum u.a. folgende Bußgeldverfahren von Bedeutung:

Im Juli 2002 hat das Bundeskartellamt bundesweit 30 Unternehmen der **Zementbranche** wegen des Verdachts eines Quotenkartells durchsucht. Im April 2003 wurden gegen die sechs größten deutschen Zementhersteller Bußgelder von insgesamt rund 661 Mio. Euro verhängt. Fünf der sechs beschuldigten Unternehmen haben beim Oberlandesgericht Düsseldorf Einspruch eingelegt.

Gegen Hersteller von **Transportbeton** im Raum Niederbayern wurde ebenfalls ein Verfahren wegen eines Kartellverstoßes geführt. Insgesamt wurden gegen sieben Unternehmen und deren Verantwortliche Geldbußen in Höhe von 1,6 Mio. Euro verhängt. Die Beschlüsse sind zum größten Teil rechtskräftig.

Ein weiteres Verfahren gegen acht Unternehmen der **Transportbetonbranche** wegen verbotener Preis- und Quotenabsprachen wurde im Raum Nord-Ost-Westfalen und Osnabrück geführt. Gegen die Unternehmen und deren Verantwortliche wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt rd. 2,7 Mio. Euro verhängt. Die Beschlüsse sind rechtskräftig.

Ein Verfahren gegen Unternehmen der **Transportbeton- und Transportbeton-Pumpenbranche** wurde im Dezember 2001 mit Durchsuchungen in Unternehmen und Privatwohnungen im Raum Dresden eingeleitet. Die

Ermittlungen wegen des Verdachts fortdauernder Preis- und Quotenabsprachen sind noch nicht abgeschlossen.

Nachdem das Bundeskartellamt bereits im April 2000 Durchsuchungen bei Unternehmen des **Papiergroßhandels** durchgeführt hatte, wurden inzwischen Beschuldigungsschreiben an neun Unternehmen und 54 Personen wegen des Verdachts verbotener Preisabsprachen versandt.

Parallel zu Ermittlungsmaßnahmen der US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden ist das Bundeskartellamt im Juli 2002 mit einer Durchsuchungsmaßnahme dem Verdacht nachgegangen, dass **Möbelspeditionen** bei US-amerikanischen Aufträgen für die Versendung von Haushaltsgut der in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte seit mehreren Jahren Preis- und Gebietsabsprachen getroffen haben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemeinsam mit Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft hat das Bundeskartellamt im August 2002 wegen des Verdachts von Kartell- und Submissionsabsprachen im Bereich **pyrotechnischer Erzeugnisse** und Kleinfeuerwerke mehrere Unternehmen und Privatwohnungen durchsucht. Die ersten Beschuldigungsschreiben wurden versandt.

Ende 2002 hat das Bundeskartellamt neun Unternehmen und zwei Wohnungen wegen des Verdachts von Preis- und Kundenabsprachen zwischen Herstellern von **Papptellern** durchsucht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Juli 2002 ist das Bundeskartellamt mit einer Durchsuchungsaktion dem Verdacht nachgegangen, dass mehrere Unternehmen der **Versicherungsbranche** Prämienerhöhungen im industriellen Sach- und Haftpflichtversicherungsgeschäft abgesprochen haben. Die Ermittlungen dauern noch an.

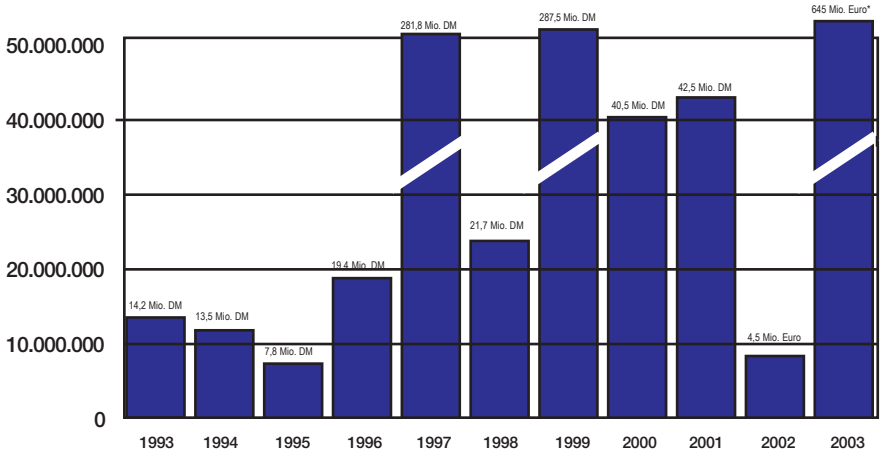

Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder
(Gesamtsumme in DM bzw. Euro pro Jahr)

* Stand April 2003

Einrichtung der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK)

Um die Kartellverfolgung weiter zu verbessern und damit wettbewerbsbeschränkende Absprachen möglichst schon im Ansatz zu verhindern, hat das Bundeskartellamt im März 2002 die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) gebildet. In dieser neuen Abteilung sind spezifische sachliche und personelle Ressourcen gebündelt, die für eine erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der kartellbehördlichen Ermittlungen vor Ort erforderlich sind. Da Beweismittel über verbotene Absprachen zunehmend nur noch in elektronischer Form vorliegen, hat das Bundeskartellamt insbesondere seine Kompetenz auf dem Gebiet der Informationstechnik erhöht. Die SKK steht allen Interessierten, die das Amt über verbotene Absprachen informieren wollen, als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Das gilt auch für Beteiligte an verbotenen Absprachen, die ihre Kartelltätigkeit aufgeben wollen und von der im April 2000 vom Bundeskartellamt veröffentlichten Bonusregelung (www.bundeskartellamt.de/bonusregelung.html) Gebrauch machen wollen. Diese Regelung hat inzwischen deutliche Wirkung in der Kartellverfolgung gezeigt. Die SKK hat seit ihrer Gründung im März 2002 bis zum Ende 2002 in acht Bußgeldverfahren Ermittlungen vor Ort durchgeführt und dabei 149 Betriebe und 20 Wohnungen durchsucht. Die Ermittlungen sind zum Teil behördenübergreifend in enger Kooperation mit den

Strafverfolgungsbehörden und anderen Kartellbehörden durchgeführt worden. Diese Vernetzung verschiedener Behörden ist deswegen erforderlich, weil nach den Feststellungen des Bundeskriminalamtes Kartellabsprachen häufig mit anderen Delikten wie Korruption, Erpressung oder Betrug verknüpft sind. Nach den Ermittlungen der SKK werden verbotene Absprachen nicht nur bei homogenen Massengütern oder bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand praktiziert, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Wirtschaft. Das Bundeskartellamt wird daher seine Kartellbekämpfung weiter verschärfen.

Einkaufskooperationen der Öffentlichen Hand

Der Bundesgerichtshof hat sich im Jahr 2002 mit der Frage beschäftigt, ob der Freistellungstatbestand für Einkaufskooperationen von kleinen und mittleren Unternehmen auf **Einkaufskooperationen von Gemeinden** anwendbar ist. Das Bundeskartellamt hatte seine Position zu dieser Frage überprüft, nachdem kleine und mittelgroße Gemeinden zunehmend dazu übergegangen sind, ihren Bedarf an verschiedenen Gütern gebündelt im Wege von Einkaufskooperationen zu decken. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes gilt für Einkaufskooperationen kleiner und mittelgroßer Gemeinden das Kartellverbot nicht, sofern die weiteren Voraussetzungen des Freistellungstatbestands vorliegen. Dies gilt nicht nur im Falle des gemeinsamen Einkaufs von Waren für den Weiterverkauf (z.B. Strom), sondern auch dann, wenn Gemeinden Waren für den Eigenbedarf beschaffen (z.B. Feuerwehrgeräte). Voraussetzung ist jedoch, dass die Einkaufskooperation nicht eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirkt. Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung bestätigt und in der gemeinsamen Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Feuerlöschfahrzeuge durch niedersächsische Kommunen keinen Verstoß gegen das Kartellrecht gesehen.

Sonstige Kartelle (§ 7 GWB)

Die Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes im Berichtszeitraum hat bestätigt, dass nur eine begrenzte Zahl von Unternehmenskooperationen für eine Prüfung nach § 7 GWB in Frage kommt. Diese seit 1999 geltende Vorschrift erlaubt die Freistellung von Kartellen, die die Voraussetzungen für Normen- und Typenkartelle, Spezialisierungskartelle, Mittelstandskartelle, Rationalisierungskartelle oder Strukturkrisenkartelle nicht erfüllen, wenn sie – unter anderem – zu einer Verbesserung der Entwicklung, Erzeugung,

Verteilung, Beschaffung, Rücknahme oder Entsorgung von Waren oder Dienstleistungen beitragen. Im Berichtszeitraum ist eine förmliche Entscheidung auf der Grundlage dieses Freistellungstatbestands ergangen.

Der Bundesgerichtshof hat in dem Verfahren „**Stellenmarkt für Deutschland**“ das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nach § 7 GWB bejaht. Das Bundeskartellamt hatte den Antrag dreier überregionaler Zeitungsverlage (Süddeutsche Zeitung GmbH, Axel Springer Verlag AG, Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH), die eine Freistellung einer Stellenanzeigenkombination unter dem Titel „Stellenmarkt für Deutschland“ beantragt hatten, im August 1999 zurückgewiesen. Das Kammergericht hatte diese Entscheidung bestätigt. Die Beteiligten hatten daraufhin Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Im Rechtsbeschwerdeverfahren war die Axel Springer Verlag AG aus der freizustellenden Stellenanzeigenkombination „Stellenmarkt für Deutschland“ ausgeschieden. Daraufhin hatten die beiden verbleibenden Verlagsunternehmen einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt; dieser hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof führt in seiner Entscheidung aus, dass bei Entscheidungen nach § 7 GWB über die Freistellung vom Kartellverbot eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten sei. Im Fall der Stellenanzeigenkombination „Stellenmarkt für Deutschland“ hätte die Kooperation zu einer Verbesserung – sowie auch zu einer Verbreiterung - des Dienstleistungsangebots geführt. Als Vorteil sei in diesem Zusammenhang nicht nur zu werten, dass für Anzeigenkunden die Kombination von Stellenanzeigen erleichtert werde, sondern auch, dass mit dem geplanten Kombinationsangebot ein als solcher wahrnehmbarer nationaler Stellenanzeigenteil und damit ein zusätzliches Produkt auf dem Markt entstünde. Insoweit stellte der Bundesgerichtshof wesentlich auf die Besonderheiten des Marktes für Stellenanzeigen ab. Vorteile für die Verbraucher erwüchsen aus den Preisvorteilen, die sich aus der neuen Kombinationsmöglichkeit ergeben hätten und aus der Verbesserung und Verbreiterung des Angebots, welche den Verbrauchern zugute gekommen wären. Ein maßgeblicher Vorteil für die Verbraucher sei darüber hinaus darin zu sehen, dass der durch die Kooperation bislang gedämpfte Wettbewerb belebt würde.

Der Bundesgerichtshof führt hinsichtlich der Frage der Unerlässlichkeit aus, dass die festgestellten Verbesserungen von den beteiligten Unternehmen auf andere Weise nicht zu erreichen gewesen wären und diese auch in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen

Wettbewerbsbeschränkung gestanden hätten. Die wesentliche Verbesserung hätte darin bestanden, dass mit der Kooperationsvereinbarung ein eigenständiges Produkt entstanden wäre, das als eine erfolgversprechende Alternative zu dem Marktführer wahrgenommen worden wäre. Einer Freistellung stand auch nicht die Subsidiarität des § 7 GWB gegenüber dem besonderen Freistellungstatbestand für Mittelstandskartelle entgegen, denn die Freistellung hätte nicht der Schaffung von Gegenmacht gedient, sondern vielmehr dazu, einen besonderen, den Marktführer auf dem Stellenanzeigenmarkt überproportional bevorzugenden Mechanismus zu durchbrechen und dadurch eine auf eine andere Weise nicht zu erreichende Wettbewerbsbelebung zu ermöglichen.

Die beiden Verlagsunternehmen Süddeutsche Zeitung GmbH und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH haben daraufhin erneut einen Freistellungsantrag nach § 7 GWB über eine Stellenanzeigenkombination unter dem Titel „Stellenmarkt für Deutschland“ gestellt. Unter Anwendung der Wertungsmaßstäbe und auf der Grundlage der Feststellungen des Bundesgerichtshofes sah das Bundeskartellamt die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt und hat dem Antrag für die Dauer von fünf Jahren stattgegeben. Gegen diesen Beschluss hat die FAZ GmbH Beschwerde eingelegt.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes lagen die Freistellungsvoraussetzungen im Falle eines von mehreren Verbänden der Mineralölwirtschaft im Jahr 2001 geplanten **Tankstellenstrukturfonds** nicht vor. Der Fonds sollte dazu beitragen, eine vermutete Überkapazität bei Straßentankstellen in Deutschland abzubauen, indem er den Betreibern über finanzielle Anreize die Stilllegung von Tankstellen erleichtern sollte. Eine Freistellung vom Kartellverbot hätte insbesondere vorausgesetzt, dass der Fonds zu einer Verbesserung der Verteilung von Kraftstoff sowie zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn führt. Das Vorhaben wurde nicht weiterverfolgt.

6. Vertikalvereinbarungen

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrere Verfahren wegen Verstößen gegen das Verbot missbräuchlicher Preisempfehlungen sowie das Verbot vertikaler Preisbindungen geführt.

In einem Verfahren gegen den Hersteller von Baby-, Kinder- und Jugendmöbeln, **PAIDI Möbel GmbH**, sind Geldbußen in Höhe von insgesamt 110.000 Euro gegen PAIDI und einen leitenden Angestellten des Unternehmens verhängt worden. PAIDI hatte im Zeitraum von 1999 bis Ende 2001 drei Vertragshändler, die als besonders „preisaktiv" bekannt sind, wirtschaftlich unter Druck gesetzt, um diese zur Anhebung ihrer Verkaufspreise für PAIDI-Produkte zu veranlassen. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig geworden, nachdem PAIDI seinen Einspruch zurückgezogen hat.

Ein Bußgeld in Höhe von insgesamt 100.000 DM hat das Bundeskartellamt gegen die **Detlev Louis Motorrad Vertriebs-GmbH** als Nebenbetroffene wegen Verstoßes gegen das Verbot missbräuchlicher Preisempfehlungen verhängt. Das Unternehmen, ein namhafter Fachhändler für Motorrad-Bekleidung, -Ersatzteile und -Zubehör, hat in den 1990er Jahren seine Produkte über mehrere Filialbetriebe sowie einige Franchisebetriebe vertrieben. Die Franchisenehmer waren gemäß dem Franchisevertrag wirtschaftlich und rechtlich selbständige Unternehmer. Die Detlev Louis Motorrad Vertriebs-GmbH hatte es unter anderem unterlassen zu verhindern, dass im Zeitraum von 1997 bis 2000 die Preisangaben in Rundschreiben, die das Unternehmen an seine Franchisenehmer gerichtet hatte, nicht als Preisempfehlung gekennzeichnet waren und keinen Unverbindlichkeitsvermerk enthielten. Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig.

7. Vergaberecht

Das Bundeskartellamt ist seit 1. Januar 1999 für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig. Die beiden beim Bundeskartellamt eingerichteten Vergabekammern überprüfen auf Antrag, ob öffentliche Auftraggeber ihre Verpflichtungen eingehalten haben. Öffentliche Aufträge müssen grundsätzlich im Wettbewerb und in transparenten Verfahren vergeben werden. Auftragnehmer müssen gewisse Anforderungen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Andere oder weitergehende Anforderungen an die Bieter dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetze vorgesehen ist. Den Zuschlag erhält grundsätzlich der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot angegeben hat. Das offene Verfahren, d.h. die öffentliche Ausschreibung des Auftrags, bei der jedes interessierte Unternehmen ein Angebot abgeben kann, hat grundsätzlich Vorrang.

Die Anzahl der Verfahren vor den Vergabekammern ist erheblich gestiegen. Gegenüber dem Zeitraum 1999/2000 (80 Verfahren) hat sich die Zahl der Verfahren in den Jahren 2001/2002 mit 150 fast verdoppelt. Innerhalb des letzten Zweijahres-Zeitraums zeigt die Tendenz ebenfalls steil nach oben. Im Jahr 2001 gingen bei den beiden Vergabekammern des Bundes 49 und im Jahr 2002 101 Nachprüfungsanträge ein. Davon wurden insgesamt 106 Verfahren durch förmliche Entscheidungen beendet.

Die Entscheidungen zur Lkw-Maut bildeten einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Vergabekammern des Bundes. Der Verfahrenskomplex bildet den umfangreichsten Fall, den die Vergabekammern seit ihrem Bestehen geprüft haben.

Die Entscheidungen betrafen die Ausschreibung des **LKW-Mautsystems** durch das Bundesministerium für Verkehr- Bau- und Wohnungswesen (Vergabestelle). Die Vergabestelle beabsichtigt, das bisherige zeitabhängige Vignettensystem für Lkw durch ein verursachungsgerechtes streckenbezogenes System abzulösen, die sogenannte „Lkw-Maut“. Die Maut soll erhoben werden für die Benutzung von Bundesautobahnen durch Lkw ab 12 Tonnen Gewicht. Die Entgelthöhe richtet sich nicht nur nach der gefahrenen Strecke, sondern u.a. auch nach der Größe des Lkw und seinem Schadstoffausstoß. Der Mautpflichtige soll die Wahl zwischen zwei Verfahren der Mauterhebung haben. Zum einen soll ein automatisches Erhebungsverfahren angeboten werden, bei dem im Lkw

on-board-units installiert sind, die automatisch Signale an die Erhebungszentrale senden. Zum anderen soll ein manuelles Einbuchungsverfahren zur Wahl stehen, bei dem vor Befahren der Autobahn die Fahrer ihre Route eingeben und bezahlen müssen. Gegenstand des Vergabeverfahrens war die Ausschreibung eines umfassenden Dienstleistungsauftrags, der die Beschaffung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb eines Gebührenerhebungs- und Kontrollsystems für die streckenbezogene Lkw-Maut auf Bundesautobahnen enthält.

Der 2. Vergabekammer des Bundes lagen insgesamt drei Nachprüfungsanträge zur „LKW-Maut“ vor.

Der erste Nachprüfungsantrag wurde von der schweizerischen FELA Management AG eingereicht. Sie bemängelte ihren Ausschluss aus dem Verfahren wegen Nichterfüllung der finanziellen Mindestbedingungen. Der Nachprüfungsantrag wurde im Juli 2001 als unzulässig verworfen, weil die FELA diesen Ausschluss nicht rechtzeitig gerügt hatte.

Der zweite Nachprüfungsantrag wurde von der AGES Maut System GmbH & Co. KG (Gesellschafter u.a:. Vodafone, Aral, Shell) eingereicht. Sie wandte sich ebenfalls gegen ihren Ausschluss aus dem Verfahren wegen Nichterfüllung der finanziellen Mindestbedingungen. In den Vergabeunterlagen hatte der Bund eine bestimmte Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft als Mindestanforderung verbindlich vorgegeben und verlangt, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter und die hinter ihnen stehenden finanzstarken Unternehmen mit dem Angebot eindeutige Finanzierungszusagen einzureichen hätten. Anderenfalls würden sie vom Verfahren ausgeschlossen. Die Kapitalintakthalteerklärung, die AGES abgegeben hatte, blieb nach Auffassung der Vergabestelle in ihrem Wortlaut sowohl hinsichtlich des Kreises der Erklärenden als auch inhaltlich hinter den Anforderungen jeder der zur Wahl stehenden Optionen zurück. Da die AGES auch mit späteren Formulierungs- und Gestaltungsvorschlägen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht gerecht wurde, schloss die Vergabestelle sie nach mehrfacher Androhung aus dem weiteren Verfahren aus.

Die 2. Vergabekammer des Bundes wies den Nachprüfungsantrag der AGES im Oktober 2001 als unbegründet zurück. Sie hielt den Ausschluss nicht für verfahrensfehlerhaft. Sowohl das ursprüngliche Angebot als auch die verschiedenen Nachbesserungsvorschläge, welche die

Antragstellerin bis zum Zeitpunkt der Ausschlussentscheidung vorgelegt hatte, genügten nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Eine nachträglich eingereichte Kapitalintakthalteerklärung der Antragstellerin hielt die Vergabekammer für verspätet. Eine Berücksichtigung dieser nachträglichen Erklärung würde das Gebot der Gleichbehandlung der Bieter in Frage stellen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob die Entscheidung der Vergabekammer im Dezember 2001 auf und verpflichtete die Vergabestelle, die AGES wieder am Vergabeverfahren Lkw-Maut zu beteiligen. Das Gericht machte der Vergabestelle zum Vorwurf, dass sie die von ihr als unzureichend beanstandeten Erklärungen der AGES selbst durch ihre unklare und schwer verständliche Formulierung der umstrittenen Mindestanforderung sowie durch unzureichende nachträgliche Erläuterungen verursacht hätte.

Ende 2001 wurde die AGES wieder in das Vergabeverfahren einbezogen. Zwischenzeitlich hatte die Vergabestelle das Verfahren mit der einzig verbliebenen Konkurrentin, der Bietergemeinschaft ETC (Deutsche Telekom AG, DaimlerChrysler Services AG, Cofiroute), weitergeführt. Im März 2002 forderte die Vergabestelle beide Bieter auf, erneut ein endgültiges Angebot auf der Basis einer nunmehr modifizierten und präzisierten Leistungsbeschreibung abzugeben. Die Vergabestelle entschied, die ETC aufgrund ihres deutlich günstigeren Preisangebots zum bevorzugten Bieter zu erklären.

Daraufhin wurde im Juli 2002 der dritte und letzte Nachprüfungsantrag in Sachen Lkw-Maut – wiederum von der AGES – eingereicht. AGES vertrat unter Vorlage von mehreren Sachverständigengutachten die Ansicht, dass ETC die technischen Mindestbedingungen der Leistungsbeschreibung nicht erfülle und deshalb aus dem weiteren Verfahren auszuschließen sei. Die Vergabestelle hielt diese Vorwürfe für inhaltlich unberechtigt. Insbesondere aber sah sie den Nachprüfungsantrag schon als unzulässig an, weil die gerügten Tatsachen der AGES bereits längere Zeit bekannt gewesen seien. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Lkw-Maut für den Bund beantragte sie die Gestattung des vorzeitigen Zuschlags.

Ende Juli 2002 wies die 2. Vergabekammer des Bundes den Gestattungsantrag als unbegründet zurück. Die Vergabe des Auftrags wurde nicht als so dringlich angesehen, dass sie eine nur ausnahmsweise

anzuordnende Aufhebung des Zuschlagsverbots gerechtfertigt hätte. In dem gesamten, sich zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 2 ½ Jahre hinziehenden Verfahren, hatte es bereits mehrere, nicht von den Bietern zu verantwortende zeitliche Verzögerungen gegeben. Da das bestehende Vignettensystem nicht ausfällt, war eine Verschlechterung des status quo nicht zu erwarten. Dem Bund und der ETC drohten zwar Verzögerungsschäden, umgekehrt wären aber die Rechtsposition der AGES und ihre wirtschaftlichen Interessen an dem Zuschlag und an möglichen Folgeaufträgen bei einem vorzeitigen Zuschlag zugunsten der ETC unwiderruflich geschädigt worden. Wegen des umfangreichen Sachvortrags der AGES – u.a. durch Vorlage mehrerer Sachverständigengutachten – war eine umfassende inhaltliche Prüfung ihres Antrags unabdingbar. Die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Zuschlagsgestattung wurde seitens des Bundes nicht angefochten.

Im September 2002 wies die Vergabekammer schließlich den Nachprüfungsantrag der AGES in der Hauptsache als unbegründet zurück. Die von der AGES gegenüber dem System der ETC vorgebrachten Vorwürfe sowohl im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des manuellen Einbuchungssystems wie auch auf die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Kontrollsystems erwiesen sich nicht als stichhaltig. Im Übrigen war zu beachten, dass die Vergabestelle die Einhaltung der Mindestbedingungen ohnehin nicht am fertigen Produkt überprüfen konnte. Denn gerade durch die Beauftragung eines Bieters sollte erst ein solches innovatives System entwickelt werden. Stattdessen hatte die Vergabestelle sinnvollerweise die Einhaltung der Mindestbedingungen vertraglich – z.B. über die Vereinbarung von hohen Vertragsstrafen – abgesichert. Die darüber hinaus geäußerte Vermutung der AGES, dass das Angebot der ETC auf unseriösen Kalkulationen beruhte, traf ebenfalls nicht zu. Schließlich hat die Vergabekammer von Amts wegen das Vergabeverfahren auf Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes untersucht. Denn die Vergabestelle hatte nach dem Ausschluss der AGES aus dem Verfahren ausschließlich mit der Beigeladenen weiter verhandelt. Allerdings hatte die Vergabestelle die entstandenen Ungleichheiten wieder ausgeglichen. Die zunächst beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereichte Beschwerde wurde wieder zurückgenommen.

8. Ausblick

Die **Verfolgung von Kartellen** bleibt ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes. Mit der Einrichtung der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) werden die kartellbehördlichen Ermittlungen ganz wesentlich verstärkt. Eine entscheidende Verbesserung ist außerdem, dass mit der SKK ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht für alle Informanten sowie für Unternehmen und Unternehmensverantwortliche, die von der Bonusregelung profitieren und ihre Beteiligung an einem Kartell aufgeben wollen. Die positiven Erfahrungen des Amtes mit der Bonusregelung und die zunehmende Kooperation mit Kartellbehörden anderer Länder und Staatsanwaltschaften in Deutschland bei der Kartellverfolgung haben gezeigt, dass das Aufdeckungs- und Verfolgungsrisiko für die Beteiligten an verbotenen Preis- und Quotenabsprachen ganz erheblich gestiegen ist.

Die **Missbrauchsaufsicht im Bereich der leitungsgebundenen Energie**, insbesondere über Netznutzungsgebühren im Strombereich, ist seit der Liberalisierung im Jahr 1998 zu einem besonderen Schwerpunkt in der Arbeit des Bundeskartellamtes geworden. Die entsprechenden Missbrauchsverfahren, die das Bundeskartellamt führt, belegen die Bedeutung dieser Aufgabe. Wie der zukünftige Regulierungsrahmen für die Energiewirtschaft auf der Grundlage der europarechtlichen Vorgaben ausgestaltet sein wird und welche neuen Aufgaben das Bundeskartellamt übernehmen wird, muss sich in den nächsten Monaten zeigen.

Trotz insgesamt rückläufiger Fusionszahlen ist die Zahl der Hauptprüfverfahren und Untersagungen im Berichtszeitraum gestiegen. Die Wachsamkeit des Bundeskartellamts bei der **Fusionskontrolle** spielt für den Schutz des Wettbewerbs eine zentrale Rolle. Die Zahl der Zusammenschlussvorhaben, die unter Bedingungen oder Auflagen freigegeben werden konnten, macht deutlich, dass das Bundeskartellamt Unternehmenskäufen nicht im Wege steht, wenn die Beteiligten bei wettbewerblichen Problemen eine wettbewerbsverträgliche Lösung finden können.

Die Änderung des europäischen Kartellverfahrensrechts hat weitreichende Auswirkungen auf das deutsche Kartellrecht. Im Rahmen der **7. GWB-Novelle** wird daher über die Folgen für das bestehende Anmelde- und Genehmigungssystem sowie für die materiellen Regeln zu diskutieren sein. Für die Handlungsfähigkeit des Bundeskartellamtes bei der Anwendung

der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln (Art. 81 und 82 EG) wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass das Amt die Rolle, die einer nationalen Wettbewerbsbehörde im Rahmen des neuen Netzwerkes (ECN) der Wettbewerbsbehörden innerhalb der EU zugedacht ist, angemessen ausfüllen kann. Maßstab sollte dabei sein, dass das Bundeskartellamt alle verfahrensrechtlichen Handlungsmöglichkeiten erhält, die den nationalen Behörden nach der VO Nr. 1/03 explizit eingeräumt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die bestehenden nationalen Bußgeldregeln eine Zusammenarbeit mit anderen mitgliedstaatlichen Behörden in angemessener Weise zulassen.

Im Übrigen sollten die Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Wettbewerbsbehörden nicht auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln beschränkt werden. Bei der Anwendung von nationalem Recht sind die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes zum Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bei Ermittlungen auf die schwerfälligen Rechtshilfeverfahren begrenzt. Verschiedene europäische Staaten wie Frankreich, die Niederlande, Dänemark und Norwegen haben mittlerweile Regeln zur Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden anderer Länder direkt in ihr Wettbewerbsgesetz aufgenommen, wodurch die Zusammenarbeit vereinfacht wird. Diese Lösung sollte auch in Deutschland in Erwägung gezogen werden.

Das Bundeskartellamt hält eine **verstärkte Zusammenarbeit**, insbesondere zwischen den Kartellbehörden in der EU, aber auch darüber hinaus für notwendig, um eine effektive Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten. Den Auf- und Ausbau der europäischen und internationalen Netzwerke wird das Bundeskartellamt daher weiterhin aktiv mitgestalten.